



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt **4/2013**

**Bachelorstudiengang
Combined Studies
(Studienbeginn WiSe 2013/14)**

- **Prüfungsordnung**

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies (PO BA CS)

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 22. Sitzung am 23.01.2013. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 29.01.2013.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und in Verbindung mit den jeweiligen Studienordnungen der Teilstudiengänge sowie der Ordnung für den Profilierungsbereich das Studium im Studiengang Bachelor Combined Studies der Universität Vechta.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Vechta den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“). ²Der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) wird verliehen, wenn

- 1) einer der Teilstudiengänge Biologie oder Geographie als A-Fach studiert wurde
oder
- 2) zwei der Teilstudiengänge Mathematik, Biologie oder Geographie als B-Fächer kombiniert wurden.

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Studienprogramm im Bachelor Combined Studies umfasst sechs Semester (Regelstudienzeit) und mindestens 180 Credit Points (CP). ²Es gliedert sich je nach gewählten Teilstudiengängen gemäß Anlage 1 in folgende Teilstudiengänge und Modulbereiche:

1. einen ersten Teilstudiengang im Umfang von 60 CP (B-Fach), einen zweiten Teilstudiengang im Umfang von 60 CP (B-Fach), einen Profilierungsbereich im Umfang von 35 CP, Praktika im Umfang von 15 CP und eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 CP oder
2. einen ersten Teilstudiengang im Umfang von 80 CP (A-Fach), einen zweiten Teilstudiengang im Umfang von 60 CP (B-Fach), einen Profilierungsbereich im Umfang von 15 CP, Praktika im Umfang von 15 CP und eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 CP.

³Die Studienordnungen (Anlage 2) legen das Studienprogramm fest, dem entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind. ⁴Die Teilstudiengänge Sozialwissenschaften und Politikwissenschaft können nicht miteinander kombiniert werden. ⁵Der Teilstudiengang Sachunterricht kann nicht mit dem Teilstudiengang kombiniert werden, der als Bezugsfach für Sachunterricht gewählt wird.

(2) ¹Studierenden mit dem Berufsziel Lehramt wird, um die Zugangsvoraussetzungen für den Master of Education für das Lehramt an Grundschulen oder für den Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real- und Oberschulen an der Universität Vechta zu erfüllen, eine Studienwahl gemäß Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 (B-/B-Kombination) ausdrücklich empfohlen.

§ 4 Mobilitätsfenster

¹Die Studierenden haben gemäß § 7 RPO innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, ein Fachsemester ihres Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. ²Das Mobilitätsfenster im Bachelorstudiengang Combined Studies liegt im fünften Fachsemester.

§ 5 Profilierungsbereich

- (1) ¹Für Studierende mit einer Studienwahl gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 (A-/B-Kombination) beträgt der Umfang des Profilierungsbereichs 15 CP. ²Die/Der Studierende kann Module aus allen Profilen wählen, die im Profilierungsbereich der Bachelorebene zugeordnet sind.
- (2) ¹Für Studierende mit einer Studienwahl gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 (B-/ B-Kombination) beträgt der Umfang des Profilierungsbereichs 35 CP. ²Studierenden mit dem Berufsziel Lehramt wird, um die Zugangsvoraussetzungen für den Master of Education für das Lehramt an Grundschulen oder für den Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real- und Oberschulen an der Universität Vechta zu erfüllen, die Belegung der Module EW-1a, EW-2a, EW-3a, PS-1 und PS-2 aus dem Profil E Bildung/Lehramt ausdrücklich empfohlen. ³Studierende mit der B-B-Kombination ohne Berufsziel Lehramt können Module aus allen Profilen frei wählen, die im Profilierungsbereich der Bachelorebene zugeordnet sind.

§ 6 Praktika

- (1) ¹Im Rahmen des Studiums sind zwei Praktika (berufspraktische Studienanteile) verpflichtend:
 1. ein Orientierungspraktikum (OP) im Umfang von 6 CP und
 2. ein Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) im Umfang von 9 CP oder ein Allgemeines Schulpraktikum (ASP) im Umfang von 9 CP.

²Studierenden mit dem Berufsziel Lehramt wird die Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums ausdrücklich empfohlen. ³Wird ein PvB mit einer Dauer von mindestens zehn Wochen absolviert, entfällt abweichend von Satz 1 das Orientierungspraktikum. ⁴In allen Praktika ist ein Praktikumsbericht anzufertigen. ⁵Der benotete Praktikumsbericht für das PvB und das ASP wird jeweils mit 6 CP für die Berechnung der Gesamtnote gewichtet. ⁶Wird das PvB unter Wegfall des OP auf mindestens 10 Wochen verlängert, wird der Praktikumsbericht für die Berechnung der Gesamtnote mit 10 CP gewichtet.
- (2) ¹Die Dauer des Orientierungspraktikums (OP) beträgt vier Wochen in Vollzeitbeschäftigung. ²Im Orientierungspraktikum wird eine Forschungsfrage entworfen und im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit bearbeitet. ³Der anzufertigende Praktikumsbericht wird mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsplätze eigenständig. ⁵Die Ableistung des Orientierungspraktikums an einer Schule ist nicht möglich. ⁶Das OP wird durch eine Lehrveranstaltung begleitet. ⁷Die verbindliche Zuweisung der Praktikumsstelle erfolgt kriteriengeleitet durch die Lehrende/den Lehrenden der vorbereitenden Lehrveranstaltung.
- (3) ¹Die Dauer des Praktikums für verschiedene Berufsfelder (PvB) beträgt sechs Wochen in Vollzeitbeschäftigung. ²Studierende mit einer Studienwahl gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 (A-/B-Kombination) müssen das PvB in der Regel im A-Fach absolvieren. ³Studierende mit einer Studienwahl gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 (B-/B-Kombination) können wählen, in welchem der Teilstudiengänge das PvB abgeleistet wird. ⁴Der anzufertigende Praktikumsbericht wird benotet. ⁵Entfällt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 und Satz 6 das Orientierungspraktikum, bezieht sich der Praktikumsbericht im PvB auf die verlängerte Gesamtdauer von mindestens 10 Wochen. ⁶Die

Studierenden suchen sich ihre Praktikumsplätze eigenständig. ⁷Die/Der jeweilige Praktikumsbeauftragte berät und unterstützt die Studierenden bei der Suche nach Praktikumsstellen und stellt kriteriengeleitet deren Geeignetheit fest. ⁸Die verbindliche Zuweisung des Praktikumsplatzes erfolgt durch die jeweilige Praktikumsbeauftragte/den jeweiligen Praktikumsbeauftragten. ⁹Das PvB wird durch eine Lehrveranstaltung begleitet.

- (4) ¹Für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt ist die Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums zwingend notwendig, um die Zugangsvoraussetzungen für den Master of Education für das Lehramt an Grundschulen oder für den Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real- und Oberschulen an der Universität Vechta zu erfüllen. ²Die Dauer des Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) beträgt sechs Wochen in Vollzeitbeschäftigung. ³Die Termine für die Ableistung des ASP werden durch die Universität festgelegt und auf den Internetseiten der Universität bekannt gegeben. ⁴Das ASP wird in der Regel an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen oder Oberschulen abgeleistet. ⁵Die Praktikumsplätze werden den Studierenden durch die Universität Vechta zugewiesen. ⁶Während des Schulpraktikums sollen die Studierenden an allen Schultagen in der Schule anwesend sein, je Schulwoche 15 bis 20 Zeitstunden. ⁷Das ASP wird durch eine bildungswissenschaftliche Lehrveranstaltung begleitet. ⁸Für eine Absolvierung des Praktikums in Teilzeit oder in mehreren Abschnitten ist zusätzlich zu einem begründeten Antrag gemäß § 8 RPO Abs. 1 Satz 3 eine Einverständniserklärung der Schule zwingende Voraussetzung.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in der jeweiligen Studienordnung der Teilstudiengänge geregelt. ²Zusätzlich zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen ist für die Praktika gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 dieser Ordnung i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 RPO der Praktikumsbericht als Prüfungsleistung konzipiert.
- (2) ¹Der Praktikumsbericht für das Orientierungspraktikum (OP) dokumentiert in Form eines Posters oder einer ähnlichen Präsentationsform das Forschungsprojekt von der Entwicklung der Fragestellung über die verwendeten Methoden bis zu den Ergebnissen. ²Er wird im Rahmen der Begleitveranstaltung präsentiert und mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Der Praktikumsbericht für das Allgemeine Schulpraktikum (ASP) oder das Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) umfasst die Berichterstattung über die geleisteten berufspraktischen Ausbildungsanteile und die Reflexion der Erfahrungen eigenen beruflichen Handelns. ⁴Wird das PvB mit einer Forschungsfrage verbunden, beschreibt der Praktikumsbericht in wissenschaftlicher Form das Forschungsprojekt von der Entwicklung über die Bearbeitung der Forschungsfrage bis zu den Ergebnissen. ⁵Der Praktikumsbericht im PvB umfasst die Präsentation des Berichts im Rahmen der Begleitveranstaltung. ⁶Der Umfang des Praktikumsberichts beträgt im ASP in der Regel 45.000 bis 50.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge); der Umfang des Praktikumsberichts im PvB wird in den Studienordnungen der Teilstudiengänge festgelegt. ⁷Allen Praktikumsberichten ist die Bescheinigung der Praxiseinrichtung über die Ableistung des berufspraktischen Anteils gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 RPO beizufügen.
- (3) Weitere Prüfungsformen für Modulprüfungen können in den Studienordnungen der Teilstudiengänge festgelegt werden.

§ 8

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Credit Points erworben wurden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
2. ein Vorschlag für Prüfende,
3. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Teilstudiengänge an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin/der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§9

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist bei einer Teilstudiengangswahl nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 in einem der beiden Teilstudiengänge (B-Fach), im Fall einer Teilstudiengangswahl nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 nur im gewählten ersten Teilstudiengang (A-Fach) zu schreiben. ²Für die Bachelorarbeit im Teilstudiengang Sachunterricht werden die Themen in der Regel aus dem Bezugsfach gestellt.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (3) Für die Bachelorarbeit werden 10 Credit Points vergeben, die mit einem Gewichtungsfaktor von 1,5 in die Berechnung der Gesamtnote eingehen.
- (4) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt in der Regel zwischen 75.000 und 125.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge).

§ 10

Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 180 Credit Points erworben wurden und alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der folgenden Modulbereiche und Teilstudiengänge:
 1. Note der Bachelorarbeit, die mit 10 CP und einem Gewichtungsfaktor von 1,5 in die Gesamtnote eingeht;
 2. Noten der Teilstudiengänge, die bei einem B-Fach mit 60 CP und bei einem A-Fach mit 80 CP in die Gesamtnote eingehen;
 3. Note des PvB oder ASP, die mit 6 CP in die Gesamtnote eingeht; wird das PvB unter Wegfall des OP auf mindestens 10 Wochen verlängert, geht die Note mit 10 CP in die Gesamtnote ein;
 4. Note des Profilierungsbereichs, die bei einer Teilstudiengangswahl in der B-B-Kombination mit 35 CP und bei einer Teilstudiengangswahl in der A-B-Kombination mit 15 CP in die Gesamtnote eingeht.

²Sind einzelne Module unbenotet, geht der Modulbereich oder Teilstudiengang weiterhin mit dem in Satz 1 festgelegten Gewicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. ³Die Noten der Teilstudiengänge und Modulbereiche errechnen sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Module des jeweiligen Teilstudiengangs oder Modulbereichs. ⁴Ein insgesamt unbenoteter Teilstudiengang oder Modulbereich geht abweichend von Satz 1 und Satz 2 nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 11
Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Teilstudiengänge und Bezugsfach Chemie

Anlage 2: Studienordnungen

Anlage 3: Studienverlaufsplan Bachelor Combined Studies mit Lehramtsoption: Profilierungsbereich (Profil E Bildung/Lehramt) und Praktika

Anlage 1: Teilstudiengänge und Bezugsfach Chemie

Anglistik,
Biologie,
Chemie (als Bezugsfach Sachunterricht),
Designpädagogik,
Erziehungswissenschaften,
Geographie,
Germanistik,
Geschichte,
Katholische Theologie,
Kunstpädagogik/Kunst,
Kulturwissenschaften,
Mathematik,
Musikpädagogik,
Politikwissenschaft,
Sachunterricht,
Sozialwissenschaften,
Sport,
Wirtschaft und Ethik: Social Business

Anlage 3: Studienverlaufsplan Bachelor Combined Studies mit Lehramtsoption: Profilierungsbereich (Profil E Bildung/Lehramt) und Praktika

Profilierungsbereich (Profil E Bildung/Lehramt) und Praktika

Gültig ab WiSe 2013/14

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit.

1. Semester	EW-1a Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft (5 CP) EW-1.1 Einführung in die Erziehungswissenschaft (2 SWS) EW-1.2 Erziehung, Bildung, Sozialisation (2 SWS)		5 CP / 4 SWS *
2. Semester	EW-2a Pädagogisches Handeln (5 CP) EW-2.1 Pädagogische Handlungskompetenz (2 SWS) EW-2.2 Medien in Schule und Alltag (2 SWS)	EW-3a Bildung im Lebenslauf (5 CP) EW-3.1 Das Bildungswesen in Deutschland (2 SWS) EW-3.2 Pädagogische Diagnostik (2 SWS)	10 CP / 8 SWS *
3. Semester	PS-1 Entwicklung und Bedingungen des Lehrens und Lernens (5 CP) PS-1.1 Entwicklungspsychologie (1 SWS) PS-1.2 Bedingungen des Lehrens und Lernens (1 SWS) PS-1.3 Seminar aus dem Themenbereich "Entwicklung und Bedingungen des Lehrens und Lernens" (2 SWS)		5 CP / 4 SWS *
4. Semester	PS-2 Persönlichkeit und soziale Interaktion (5 CP) PS-2.1 Persönlichkeitspsychologie (1 SWS) PS-2.2 Soziale Interaktion (1 SWS) PS-2.3 Seminar aus dem Themenbereich "Persönlichkeit und soziale Interaktion" (2 SWS)	Das Allgemeine Schulpraktikum (ASP) (9 CP)* ASP-Begleitveranstaltung (2 SWS) Sechs Wochen Schulpraktikum (das ASP soll frühestens nach dem dritten Semester belegt werden)	14 CP / 6 SWS *
5. Semester (Mobilitätsfenster)	1 Modul aus dem Profilierungsbereich (5 CP) Das Modul ist frei wählbar aus allen Profilen.		5 CP / x SWS *
6. Semester	1 Modul aus dem Profilierungsbereich (5 CP) Das Modul ist frei wählbar aus allen Profilen.		5 CP / x SWS *

* Neben dem ASP ist im Bachelor Combined Studies ein Orientierungspraktikum (OP) zu absolvieren (6 CP/1 SWS). Es wird empfohlen, das OP zwischen dem ersten und (einschließlich) dem fünften Semester zu belegen. Das OP wird mit einer Veranstaltung begleitet.